

Gemeinsam ankommen

Newsletter Ungarn

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft in Ungarn

Ausgabe 1. Quartal 2015: www.roedl.de/www.roedl.com/hu

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- > Editorial
- > Änderungen im Steuerrecht 2015
- > Wichtige Änderungen im Arbeitsrecht
- > Schließung der Geschäfte an Sonn- und Feiertagen

> Editorial

Liebe Leserin, Lieber Leser,

Falls die ungarische Regierung gute Vorsätze zum neuen Jahr hatte, darf man nach den ersten Monaten des noch jungen Jahres 2015 getrost feststellen, dass die Verbesserung der wirtschaftlichen Planungssicherheit für die Unternehmen im Lande sicherlich nicht zu diesen guten Vorsätzen zählte. Die Probleme bei der Umsetzung einiger überhastet noch Ende 2014 beschlossener Gesetzesänderungen in die Praxis, wie z.B. im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Warenverkehrskontrollsystems (sog. „EKÁER“), über die wir in dem vorliegenden Newsletter u.a. berichten, zeigen dies nur allzu deutlich.

Allerdings sollte bei aller Kritik auch nicht vergessen werden, dass die allgemeinen gesamtwirtschaftlichen, und insbesondere die steuerlichen, Rahmenbedingungen für

ein Engagement ausländischer Unternehmen in Ungarn noch immer sehr günstig sind.

Doch ist es vor allem die Unberechenbarkeit des Gesetzgebers im Zusammenhang mit der anhaltenden Suche nach neuen Formen der Besteuerung, Sondersteuern und weiteren Abgaben, die - so die Meinung vieler „alteingesessener“ Unternehmen in Ungarn, von denen ein wesentlicher Teil einen deutschen mittelständischen Hintergrund haben – mittlerweile nicht nur vielfach Kopfzerbrechen bereitet sondern zunehmend bereits als handfester Standortnachteil angesehen wird.

Als wir kürzlich mit einem unserer deutschen Mandanten im Gespräch für die Jahresabschlussprüfung seiner 2014 sehr erfolgreich agierenden ungarischen Tochtergesellschaft waren, erhielten wir auf die Frage nach den Erwartungen für das Jahr 2015 die plakative Antwort, dass „das Ungarn-Geschäft angesichts der vielen neuen Gesetzesvorhaben der letzten Monate inzwischen einer Art Losveranstaltung gleiche“, verbunden mit der vagen Hoffnung, dass die Regierung „den Bogen 2015 nicht überspannen möge, was weitere Steuern angeht.“

Auch in 2015 möchten wir Ihnen durch unseren regelmäßig erscheinenden, kostenlosen Newsletter die Möglichkeit geben, die wichtigsten aktuellen Themen aus den Bereichen Recht, Steuern, Abschlussprüfung und BPO zu verfolgen sowie aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen in Ungarn im Blick zu behalten.

Wir wünschen Ihnen auch weiterhin viel Erfolg bei Ihrem wirtschaftlichen Engagement in Ungarn. Sollten Sie Fragen oder Anregungen haben, freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme

Beste Grüße aus Budapest,



Ihr Dr. Roland Felkai

> Änderungen im Steuerrecht 2015

Von **Zsuzsanna Marosfalvi**, Rödl & Partner Budapest

Auch mit Ablauf des Jahres 2014 hat der ungarische Gesetzgeber einige Änderungen im Steuerrecht vorgenommen, die mit dem Jahreswechsel wirksam geworden sind. Dabei sind nicht alle Änderungen so wesentlich, dass ihnen in der Öffentlichkeit verstärkte Aufmerksamkeit geschenkt wurde, wie das beispielsweise in den vergangenen Jahren bei der Einführung von Sondersteuern auf bestimmte Branchen der Fall war. Dennoch möchten wir nachfolgend einige wichtige Steueränderungen des Jahres 2015 näher darstellen, die in der Praxis insbesondere für Unternehmen von Bedeutung sein können.

I. Wesentliche Änderungen im Bereich der Körperschaftsteuer

1. Verlustvorträge

Eine wesentliche Änderung betrifft die **Einschränkung der Verwendung von Verlustvorträgen**.

Gemäß § 17 des ung. Körperschaftsteuergesetzes (nachfolgend: KStG) dürfen Verluste aus vorangegangenen Veranlagungszeiträumen nur noch höchstens bis zu fünfzig Prozent der Steuerbemessungsgrundlage (vor Verlustabzug) als Kürzung angerechnet werden. Vorgetragene Verluste sind in der Reihenfolge ihres Entstehens zu verrechnen.

Entstandene Verluste aus Geschäftsjahren, die ab dem 1. Januar 2015 beginnen, sind nur bis zu maximal 5 Jahre vortragsfähig.

Die bis zum letzten Tag des in 2014 beginnenden Veranlagungszeitraums entstandenen und in der Steuererklärung noch nicht berücksichtigten, verrechneten Verluste dürfen zu den zum Zeitpunkt ihrer Entstehung geltenden Voraussetzungen abgezogen werden, vorausgesetzt, der Verlust kann spätestens in dem Veranlagungszeitraum, der den 31.12.2025 noch umfasst, als eine Kürzung des Ergebnisses vor Steuern berücksichtigt werden.

Für die Nutzung von Verlustvorträgen, die bei einer Umwandlung oder beim Erwerb eines Unternehmens übernommen wurden, gelten nunmehr strengere Vorschriften als bisher. Solche Verlustvorträge können je Veranlagungszeitraum nur noch in der Höhe genutzt werden, wie diese in Bezug auf die Umsatzerlöse der weitergeführten Tätigkeit den durchschnittlichen Umsatzerlösen der vorhergehenden 3 Jahre entspricht.

2. Mindestbemessungsgrundlage

Mit dem Jahreswechsel 2015 gilt eine strengere Berechnungsmethode zur Ermittlung der Mindestbemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer. Die Mindestbemes-

sungsgrundlage ergibt sich aus 2% der gesamten Erlöse abzüglich der kürzungsfähigen Positionen.

§ 6 Abs. 8 Buchstabe a) KStG verliert allerdings nun seine Wirkung. Dies hat zur Folge, dass bei der Festlegung der Mindestbemessungsgrundlage die gesamten Erträge nicht mehr um den Betrag des Wareneinsatzes und den Betrag der vermittelten Leistungen gekürzt werden können. Diese Bestimmungen dürften sich auf viele Unternehmen mit Sicherheit bedeutend auswirken.

3. Qualifizierungsverfahren für Forschung und Entwicklung

Steuervergünstigungen für Forschung und Entwicklung werden zukünftig an ein besonderes Qualifizierungsverfahren gebunden. Ab 2015 können Steuervergünstigungen für Forschung und Entwicklung nur im Falle einer vorherigen Qualifizierung durch das ung. Amt für Geistiges Eigentum gewährt werden.

4. Abgrenzung verbundener Unternehmen

Der Begriff der „verbundenen Unternehmen“ wird nun strenger definiert, bzw. weiter gefasst.

Ab dem laufenden Jahr werden auch diejenigen Unternehmen als verbundene Unternehmen qualifiziert, bei denen zwar nicht die Gesellschafter, gleichwohl aber die Geschäftsführer identisch sind, und somit ein und dieselbe Person in beiden (oder mehreren) betroffenen Unternehmen auf die Unternehmensführung und die Finanzen maßgeblichen Einfluss hat. Die Änderung **erweitert den Kreis der verbundenen Unternehmen wesentlich**, was für die betroffenen Unternehmen mit einer Meldepflicht zu Beginn des Jahres einherging, da den Finanzbehörden gemäß § 15 der Abgabenordnung verbundene Unternehmen innerhalb von 15 Tagen nach dem Abschluss eines Vertrages zu melden sind und unter Umständen auch eine Verpflichtung zur Erstellung einer **Verrechnungspreisdokumentation** entsteht, mit der einige Unternehmen sonst nie gerechnet hätten.

II. Einkommensteuer

1. Haftpflichtversicherung von leitenden Amtsträgern

Versicherungsprämien für Haftpflichtversicherungen, die in Verbindung mit den Aufgaben von leitenden Amtsträgern abgeschlossen wurden, sind steuerfrei, dies gilt auch rückwirkend. Unternehmen, die ihren Geschäftsführern für diese Tätigkeit die Geschäftsführer-Haftpflichtversicherungsprämien zahlen, können ggf. im Rahmen einer Selbstrevision die Steuerfreiheit geltend machen.

2. Sachzuwendungen

Seit dem Jahreswechsel gelten auch leicht veränderte Regelungen bzgl. der steuerlichen Behandlung von Sachzuwendungen wie z.B. Verzehrgutscheine, etc. Bis zu einer Höhe von THUF 200 pro Jahr bleiben die Abgaben auf Sachzuwendungen unverändert (auf das 1,19-Fache der Sachzuwendungen fällt Einkommensteuer i.H.v. 16% an und ist ein Gesundheitsbeitrag i.H.v. 14% zu zahlen, insgesamt somit Abgaben i.H.v. 35,7%). Zwischen einem Betrag von THUF 200 und THUF 450 jährlich bleiben auch die Abgaben für auf die sog. SZÉP-Karte überwiesene Zuschüsse weiterhin in gleicher Höhe bestehen. Das bedeutet, dass Sachzuwendungen insgesamt nur noch i.H.v. THUF 450 jährlich günstiger besteuert werden. Für sonstige Sachzuwendungs-Zuschüsse über THUF 200 sowie für SZÉP-Karten-Zuschüsse über THUF 450 beträgt der Gesundheitsbeitrag allerdings 27% und die gesamte Abgabenlast erhöht sich dann auf 51,17%.

3. Steuervergünstigungen für Familien

Neu ist die Steuervergünstigung für erstmalig Verheiratete: Personen, die ab 2015 die Ehe schließen, erhalten bis zur Geburt ihres ersten Kindes, höchstens jedoch für zwei Jahre, eine monatliche Steuervergünstigung i.H.v. HUF 5.000, dadurch erhöht sich das Nettoeinkommen während dieser 2 Jahre um immerhin HUF 120.000 für die betreffenden Eheleute.

Zur Verbesserung der Wohnbedingungen können Familien mit Kindern eine Wohnungsförderung beanspruchen, und zwar nicht nur für den Kauf einer neuen Wohnung, sondern auch für den Kauf einer gebrauchten Wohnung bzw. für die Erweiterung einer Wohnung. Die Förderung beträgt – abhängig von der Zahl der Kinder und der beanspruchten Wohnung – bis zu (höchstens) HUF 3.250.000.

Die Erwerbstätigkeit insbesondere von Frauen soll dadurch gefördert werden, dass Arbeitgebern ab 2015 für Beiträge an in Teilzeit beschäftigte Eltern mit Kleinkindern, die auf den Arbeitsmarkt zurückkehren, bis zu einem monatlichen Bruttolohn von HUF 100.000 dieselben Sozialsteuervergünstigungen zustehen wie im Falle von Vollzeitbeschäftigten.

III. Umsatzsteuer

Der Geltungsbereich des Reverse-Charge-Verfahrens (umgekehrte Steuerschuldnerschaft) wurde nun u.a. auch auf Leiharbeit ausgedehnt. Mit dieser Änderung wurde eine Lücke, die bislang eine Steuerumgehung ermöglichte, geschlossen.

Um die Zahl der Betrugsfälle im Bereich der Umsatzsteuer zu verringern, wird die Betragsgrenze, bis zu der eine zusammenfassende Meldung möglich ist, ab 2015 anstatt bei bisher monatlich HUF 2 Mio. auf nunmehr monatlich

HUF 1 Mio. gesenkt. Neu gegründete Unternehmen müssen bereits monatlich USt-Erklärungen erstellen.

Ein neues Mittel im Kampf gegen Umsatzsteuerbetrug soll das zum 01.01.2015 eingeführte, und insbesondere von den betroffenen Transport- und Logistikunternehmen heftig kritisierte **Elektronische Kontrollsystem für die Güterbeförderung im Straßenverkehr (sog. EKÁER) werden**. Mit dessen Hilfe möchte der Staat alle im Inland beförderten Warenbewegungen genau verfolgen. Nicht, oder nicht ordnungsgemäß angemeldete Warentransporte können die Beschlagnahme der Ware und Bußgelder bis zu 40% des Warenwertes zur Folge haben.

Der technische und personelle Aufwand, den die betroffenen Unternehmen zur Einrichtung dieses Kontrollsystems betreiben müssen, ist, so die einhellige Meinung der Praxis, sehr belastend. Darüber hinaus fehlten zu Beginn des Jahres noch entsprechende Gesetzesverordnungen zur Umsetzung des neuen Gesetzes und zur Durchführung des neuen Systems, sodass sich insbesondere bei kleineren Unternehmen eine gewisse Ratlosigkeit breit gemacht hat. Als Reaktion auf die vielen offenen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens ergeben haben, hat der Gesetzgeber deshalb eine Karenzfrist bis zum 1. März 2015 eingeführt, in der noch keine Strafen verhängt wurden.

Doch auch in der Folge, noch im Februar und März 2015 kam es als Reaktion der Regierung auf die vielen Beschwerden von Unternehmen und Verbänden zu weiteren Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes. Mittlerweile ist immerhin auch für ausländische Unternehmen dadurch für etwas mehr Transparenz gesorgt, dass die **aktuellen Informationen zum EKÁER-System** nun über die Homepage der ungarischen Finanzbehörden (NAV) **auch in englischer und deutscher Sprache abrufbar** sind (<https://ekaer.nav.gov.hu/>). Weitere wesentliche Änderungen betreffen allerdings nur die rd. 20 größten Produktionsunternehmen im Land, denen eine erhebliche Erleichterung bei den Angaben zu den Lieferungen eingeräumt wurde. Produktionsunternehmen, deren Umsatzerlöse HUF 50 Mrd. übersteigen, von denen sich mindestens HUF 40 Mrd. aus eigener Produktion ergeben und die keine Steuerschulden haben, müssen - falls es sich um keine gefährlichen Güter handelt - nur Angaben zum Lieferanten, Kunden und das Fahrzeugkennzeichen einreichen.

Inwieweit dieses neue Gesetzesvorhaben Ungarn als Investitionsstandort schadet, ist noch nicht absehbar. Einige Marktbeobachter rechnen mit ausbleibenden Investitionen oder gar mit Unternehmen, die sich deshalb aus Ungarn zurückziehen werden.

IV. Andere Steuerarten

1. Werbesteuer

Auch für die noch „junge“ Werbesteuer gelten mit dem Jahreswechsel veränderte Regelungen. So wird beispielsweise der Höchststeuersatz der Werbesteuer ab 2015 von 40% auf 50% angehoben. Das bedeutet, dass Unternehmen mit Erträgen aus Werbung von über HUF 20 Mrd. die Hälfte ihrer Umsatzerlöse als Werbesteuer abführen müssen.

Die Regierung hofft, die Administration durch die bereits seit dem 01.12.2014 geltende Änderung zu erleichtern, gemäß der die Finanzbehörden eine Liste der „zuverlässigen“ Steuerzahler veröffentlicht. Diese beinhaltet jene Steuerpflichtigen, die rechtmäßig von der Zahlung der Werbesteuer befreit sind.

Die Besteller von Werbung werden dadurch sehen können, ob die von einem bestimmten Anbieter bestellte Werbung steuerpflichtig ist oder nicht. Wenn somit der betreffende Anbieter der Werbung in der oben erwähnten Liste ausgewiesen ist, hat der Besteller der Werbung keine Werbesteuer zu entrichten.

Aufgrund der Gesetzesänderung wird die Bestellung von Werbung auch dann nicht steuerpflichtig sein, wenn der Besteller diesbezüglich eine entsprechende Erklärung des Anbieters darüber einholt, dass dieser die Steuer zahlen wird, und dies glaubwürdig nachweisen kann (durch Rückschein mit einem entsprechenden Hinweis auf den Inhalt oder bei E-Mails durch Lesebestätigung), und den Namen, die Art der Werbetätigkeit und den Betrag der Kosten für die Werbung den Finanzbehörden meldet.

Derzeit wird eine erneute Änderung der Werbesteuer diskutiert. Es wird darüber nachgedacht, einen einheitlichen Prozentsatz mit Erleichterungen für kleine Unternehmen festzulegen. Dass eine weitere Überarbeitung des Gesetzes erforderlich ist, hat sehr wahrscheinlich auch damit zu tun, dass sich inzwischen auch die EU-Kommission eingeschaltet hat und prüft, ob die Werbesteuer in bestimmten Punkten mit geltendem EU-Recht vereinbar ist. Über die weiteren Entwicklungen werden wir zu gegebener Zeit in einem unserer folgenden Newsletter berichten.

2. Sondersteuer der Investmentfonds

Das verabschiedete Steuerpaket legt auch eine Steuerzahlungspflicht für Investmentfonds fest. Bei Investmentfonds werden die Steuern von dem Fondsverwalter ermittelt, erklärt und eingezahlt.

Bemessungsgrundlage der Steuer ist der kumulierte Wert des zu den Kalendertagen des Quartals berechneten Nettowertes der vom Investmentverwalter verwalteten Fondsanteile, dividiert durch die Anzahl der Kalendertage

des betreffenden Quartals. Nicht inbegriffen ist der HUF-Wert der auf diesen Konten erfassten gemeinsamen Wertpapieranlagen.

Die jährliche Höhe der Steuer beträgt 0,05% der Steuerbemessungsgrundlage und ist quartalsweise, jeweils in Höhe eines Viertels der Jahressteuerlast bis zum 20. Tag des auf das betreffende Quartal folgenden Monats zu zahlen.

3. Neue Steuerlasten für Einzelhändler / Einzelhandelssteuer

Das neue Steuerpaket beinhaltet drei gesonderte Abgaben, bzw. Maßnahmen, welche in erster Linie ausländische Handelsketten/Unternehmensgruppen belasten werden:

- Auf die geänderte Berechnung der Mindestbemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer, bzw. auf die eingeschränkten Kürzungsmöglichkeiten wurde oben bereits hingewiesen.
- Gemäß der aktuellen Gesetzeslage wird sich – ähnlich wie bei der Körperschaftsteuer - bei der Festlegung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer der Betrag des Wareneinsatzes und der vermittelten Leistungen verringern, je höher die Umsatzerlöse sind.
- Überwachungsgebühr: Grundlage für die von Einzelhandelsketten zu zahlende Überwachungsgebühr ist der Umsatzerlös, und die Gebühr steigt stufenweise an: bis zu einer Höhe von HUF 500 Mio. an Umsatzerlösen fällt noch keine Gebühr an. Bis zu einer Höhe von HUF 50 Mrd. beträgt der Steuersatz 0,1%, und in der Spitze ab einem Betrag von mehr als HUF 300 Mrd. gilt ein Maximalsteuersatz von 6%.

4. Lokale Steuern

Die Gemeindeverwaltungen können in 2015 nahezu alles besteuern. Das neue Gesetz über die lokalen Steuern schränkt die Gemeindeverwaltungen kaum ein. Laut der Begründung des Gesetzes darf die von den Gemeindeverwaltungen einzuführende Gemeindesteuer keine solchen Steuergegenstände betreffen, für welche in den gesetzlichen Vorschriften bereits – staatliche oder lokale – Abgaben festgelegt wurden. Eine weitere Einschränkung des Steuerfindungsrechtes der Gemeinden ist allerdings auch, dass der Steuerpflichtige einer neuen Gemeindesteuer keine Organisation oder Unternehmen sein darf. Sonstige Einschränkungen gibt es für die Gemeindeverwaltungen hinsichtlich der Gemeindesteuer aber grundsätzlich nicht.

5. Umweltschutzabgabe

Im Gesetz über die Umweltschutzabgabe wurden neue Umweltschutzklassen eingeführt, bzw. erweitert sich der Geltungsbereich des Gesetzes. Die Regeln für die Berech-

nung der Umweltschutzabgabe sind recht komplex: Warengruppen werden in 6 Umweltschutzklassen aufgegliedert, und aufgrund der Einstufung innerhalb dieser Klassen erhöht sich der zu zahlende Betrag stufenweise. Unter den Geltungsbereich des Gesetzes gehören seit Januar 2015 laut den entsprechenden Entwürfen auch sonstige Kunststoffherzeugnisse (z.B. künstliche Blumen), sonstige chemische Produkte (Waschmittel, Duschgel), Büropapier, sowie sonstige elektrische/elektronische Einrichtungen.

Kontakt für weitere Informationen



Zsuzsanna Marosfalvi
Steuerberaterin
Tel.: + 36 (1) 814 9800
E-Mail: zsuzsanna.marosfalvi@roedl.hu

>Wichtige Änderungen im Arbeitsrecht

Von Dr. Szabolcs Jánosik, Rödl & Partner Budapest

Mit dem Jahreswechsel gab es u.a. auch im ungarischen Arbeitsrecht einige Änderungen, von denen wir die wichtigsten nachfolgend für Sie zusammenfassen.

1. Anspruch auf Teilzeitarbeit kann ausgedehnt werden

Während bisher ein Arbeitnehmer allgemein bis zum 3. Lebensjahr seines Kindes berechtigt war, bei seinem Arbeitgeber die Modifizierung seines Arbeitsvertrages auf Teilzeitarbeit zu beantragen, ist der Arbeitgeber nun auf Antrag eines Arbeitnehmers mit drei oder mehr Kindern verpflichtet, den Arbeitsvertrag bis zum 5. Lebensjahr des Kindes auf Teilzeit zu modifizieren.

2. Urlaub während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit

Seit dem 1. Januar 2015 ist ein Arbeitnehmer für die gesamte Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit – unabhängig von deren Dauer – zu seinem gesamten Urlaub berechtigt. Ein kranker Mitarbeiter kann beispielsweise ein Jahr lang Krankengeld erhalten und für die gesamte Zeit steht ihm sein Urlaub in voller Höhe zu. Bisher wurde hinsichtlich des Urlaubs eine in einem Kalenderjahr nicht mehr als 30 Tage andauernde Erwerbsunfähigkeit als Berufstätigkeit betrachtet. Das bedeutet, dass der Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers durch eine längere Erwerbsunfähigkeit nun nicht mehr anteilig abnimmt. Grund für die geänderte

Behandlung des Urlaubsanspruchs war entgegenstehendes EU-Recht.

3. Kündigungsschutz für leitende Angestellte

Auch die Vorschriften bzgl. der leitenden Angestellten wurden geändert. Auch leitende Angestellte stehen während der Schwangerschaft, während des Mutterschaftsurlaubs und gemäß den Vorschriften für Frauen, die sich einer Behandlung in einem Humanreproduktionsverfahren unterziehen, längstens jedoch für sechs Monate nach deren Beginn, unter Kündigungsschutz. Dies war bisher nicht der Fall.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Szabolcs Jánosik
Rechtsanwalt, Associate Partner
Tel.: + 36 (1) 814 9880
E-Mail: szabolcs.janosik@roedl.hu

> Schließung der Geschäfte an Sonn- und Feiertagen - Einzelhandel reagiert bereits

Von Stefan Sieferer, Rödl & Partner Budapest

Noch Ende 2014 wurde ein neues Gesetz über die Ladenöffnungszeiten verabschiedet, das insbesondere für die Einzelhandelsunternehmen in den großen Einkaufszentren von erheblicher Bedeutung ist (in einer Sonderausgabe unseres Newsletters vom Dezember 2014 hatten wir bereits berichtet).

Mit der neuen Regelung, die ab 15. März 2015 gilt, müssen die Geschäfte an Sonn- und Feiertagen geschlossen bleiben! Auch an Werktagen gilt nun, dass die Geschäfte grundsätzlich nur noch zwischen 6 und 22 Uhr geöffnet sein dürfen. Der ungarische Gesetzgeber begründet die neuen Ladenöffnungszeiten u.a. mit der guten Absicht, die Familien zu schützen.

Doch die großen Einzelhandelsketten dürften die Maßnahme wohl nur mit Negativem verbinden. Die größte Supermarktkette im Land, der britische Tesco-Konzern - immerhin ein strategischer Partner der Regierung und drittgrößter Arbeitgeber im Land - reagierte bereits, entlässt nach eigenen Angaben bis zu 600 Mitarbeiter und schließt 13 Filialen. Auch die SPAR Gruppe hat auf das neue Gesetz reagiert und wird einige geplante Investitionen vorerst nicht weiterverfolgen.

Viele Einzelhändler werden sich Gedanken machen, wie sie auf den ausbleibenden Sonntagsumsatz reagieren sollen. Die Ausdehnung der wöchentlichen Ladenöffnungszeiten innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens von 6 Uhr bis 22 Uhr ist dabei offenbar das erste Mittel der Wahl. Viele der größeren Einzelhändler werden ihre Geschäfte zukünftig bereits früher öffnen und später schließen. Vielerorts werden sicherlich weniger Arbeitskräfte benötigt, aber ob z.B. durch neue Arbeitszeiteinteilungen Entlassungen vermieden werden können, ist zumindest fraglich. In den Einkaufszentren, in denen die international bekannten Markenhändler, z.B. der Textil- und Bekleidungsbranche, ihre Geschäfte haben, wird es darüber hinaus nun Gesprächsbedarf mit den Vermietern über die Anpassung der meist langfristigen Mietverträge geben. Denn häufig ist neben der Grundmiete auch eine umsatzabhängige Miete vereinbart, die die Pflicht zu einem Mindestumsatz beinhaltet. Bei einem Wegfall von Sonntagsumsätzen dürfte hier eine Anpassung der Verträge geboten sein.

Es gibt allerdings auch Ausnahmen von der grundsätzlichen Sonntagsschließung. Die wichtigsten fassen wir für Sie noch einmal zusammen:

- an den Adventssonntagen dürfen die Geschäfte zwischen 6 und 22 Uhr öffnen,
- am 24. und 31. Dezember darf zwischen 6 und 12 Uhr, sowie
- an einem frei gewählten Sonntag eines jeden Kalenderjahres darf zwischen 6 und 22 Uhr geöffnet werden, wobei die geplante Öffnung bei der zuständigen Handelsbehörde rechtzeitig vorher (mindestens 15 Tage vorher) anzumelden ist.

Weitere Ausnahmen gelten daneben noch für kleinere, familiengeführte Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von maximal 200 qm, sowie für Bäckereien, Zeitungs- oder Blumenläden, oder für Geschäfte in bestimmten touristischen Regionen.

Seit dem 15. März kontrolliert die Verbraucherschutzbehörde die Einhaltung der neuen Ladenöffnungszeiten und im Falle von Verstößen werden diese auch sanktioniert, u.a. durch eine zwangsweise Schließung für mehrere Tage oder gar Wochen im Falle von wiederholten Verstößen.

Kontakt für weitere Informationen



Stefan Sieferer
Rechtsanwalt, Partner
Tel.: + 36 (1) 814 98 80
E-Mail: stefan.sieferer@roedl.hu

Gemeinsam ankommen

„Damit Sie und Ihr Vorhaben in Ungarn gut ankommen, beraten wir Sie gemeinsam mit einem Team von Experten, das die Gegebenheiten des ungarischen Marktes aus eigener Erfahrung kennt.“

Rödl & Partner

„Alle Mitglieder der Castellers de Barcelona verbindet nicht nur die Kunst. Wir pflegen untereinander auch menschlich wertvolle Beziehungen. Und das wird bei jeder neuen Probe deutlich: Es ist einfach ein bewegender Moment, gemeinsam ein Ziel zu erreichen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Newsletter Ungarn, 1. Quartal 2015

Herausgeber: **Rödl & Partner** Budapest
Andrássy út 121.
1062 Budapest
Tel.: +36 (1) 8 14 98-00 | www.roedl.com/hu

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Roland Felkai – roland.felkai@roedl.hu

Layout/Satz: **Dr. Roland Felkai** – roland.felkai@roedl.hu

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.